

## **KAPITEL I : ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1** - Vorliegendes Dekret ist anwendbar auf Hotel- und Unterkuftsbetriebe.

Als Unterkuftsbetriebe gelten gewerbliche oder touristische Betriebe, die

1. regelmäßig oder gelegentlich Unterkunft mit oder ohne Mahlzeiten anbieten;
2. über mindestens 4 Zimmer oder über Einrichtungen verfügen, in denen insgesamt mindestens 10 Personen untergebracht werden können;
3. über eine Sicherheitsbescheinigung verfügen.

Als Hotelbetriebe gelten gewerbliche oder touristische Betriebe, die

1. regelmäßig oder gelegentlich Unterkunft mit oder ohne Mahlzeiten anbieten;
2. über mindestens vier Zimmer verfügen, die ausschließlich der Unterbringung von Gästen dienen;
3. Unterkunft für mindestens eine Nacht anbieten;
4. über eine Sicherheitsbescheinigung und eine Hotelgenehmigung verfügen.

Vorliegendes Dekret findet jedoch keine Anwendung auf Campingplätze, Ferienwohnungen und Sozialtourismusbetriebe und Einrichtungen im sozio-medizinischen Bereich.

## **KAPITEL II : BESTIMMUNGEN FÜR UNTERKUNFTS- UND HOTELBETRIEBE**

### Abschnitt 1 : Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 2** - Niemand darf einen Unterkufts- oder Hotelbetrieb betreiben, wenn er nicht über eine Bescheinigung verfügt, durch die bestätigt wird, daß die speziell für Unterkufts- und Hotelbetriebe geltenden Sicherheitsnormen in Sachen Brandschutz eingehalten werden.

**Artikel 3** - Die Regierung bestimmt :

1. die für Unterkufts- und Hotelbetriebe geltenden spezifischen Sicherheitsnormen auf dem Gebiet des Brandschutzes;
2. das Modell der Sicherheitsbescheinigung.

### Abschnitt 2 : Die Sicherheitsbescheinigung

**Artikel 4** - Die Sicherheitsbescheinigung wird ausgehändigt, wenn die Sicherheitsnormen erfüllt sind und den Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung entsprochen wird.

**Artikel 5** - Die Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung beträgt fünf Jahre.

Es ist jedoch eine neue Bescheinigung zu beantragen :

1. am Ende der gemäß Artikel 36 gewährten Frist zur Instandsetzung der Anlagen oder am Ende der Frist, die im Rahmen einer gemäß Artikel 10 gewährten Abweichung eingeräumt wird;
2. bei Umänderungen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist;
3. wenn das Gebäude oder die Ausstattung des Unterkuftsbetriebs Abänderungen erfahren hat, die seine Sicherheit beeinflussen können, insbesondere :
  - bei Schaffung neuer Räume, insbesondere Versammlungsräume, Speiseräume oder Gästezimmer;
  - bei Änderung der Fluchtwege oder der Trasse dieser Fluchtwege;
  - bei großen Arbeiten zur Anlage von Personen- und Lastaufzügen;
  - bei Installation eines Gas- oder Elektrizitätsnetzes im Betrieb oder die Veränderung eines solchen Netzes.

### Abschnitt 3 : Verfahren

**Artikel 6** - Der Antrag auf Erhalt der Sicherheitsbescheinigung wird per Einschreiben an den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde gerichtet.

**Artikel 7** - Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister innerhalb von 75 Tagen nach dessen Empfang aufgrund eines durch den zuständigen Feuerwehrdienst ausgestellten Brandschutzgutachtens.

**Artikel 8** - Der Beschluss über die Erteilung, die Verweigerung oder die bedingte Erteilung der Bescheinigung wird dem Antragsteller per Einschreiben zugestellt.

Der Beschluss muss begründet sein. Bei Verweigerung ist dem Beschluss eine Kopie des Brandschutzgutachtens beizulegen.

Wird der Beschluss dem Antragsteller nicht innerhalb der in Artikel 7 vorgesehenen Frist zugestellt, gilt dies als Verweigerung.

**Artikel 9** - Der Antragsteller kann innerhalb von 30 Tagen nach der Zustellung der Verweigerung oder innerhalb von 120 Tagen ab dem letzten Tag der in Artikel 7 vorgesehenen Frist per Einschreiben einen mit Gründen versehenen Einspruch bei der Regierung einlegen.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

**Artikel 10** - §1. Mit dem Einspruch gegen einen Beschluss bezüglich der Sicherheitsbescheinigung kann eine Abweichung von den spezifischen Sicherheitsnormen beantragt werden.

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Einspruchs wird eine Empfangsbestätigung zugestellt.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Einspruches, nachdem sie das Gutachten der Brandschutzkommission für Unterkunfts- und Hotelbetriebe eingeholt hat.

Der Beschluss der Regierung ist begründet und wird dem Antragsteller per Einschreiben zugestellt.

§2. Wird die Entscheidung nicht innerhalb der in §1 vorgesehenen Frist zugestellt, so gilt der Einspruch als abgelehnt, außer wenn die Regierung dem Antragsteller innerhalb der gleichen Frist eine begründete Entscheidung zur außergewöhnlichen Verlängerung der Frist zustellt. Die Verlängerung darf nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§3. Wird eine Abweichung gewährt, so muss diese die spezifischen Vorschriften, von denen abgewichen werden darf, und gegebenenfalls den Zeitraum, für den die Abweichung gewährt wird, präzise angeben.

#### Abschnitt 4 : Die Brandschutzkommission für Unterkunftsbetriebe

**Artikel 11** - Es wird eine Brandschutzkommission für Unterkunfts- und Hotelbetriebe eingerichtet, die bei jedem in Anwendung von Artikel 9 eingelegten Einspruch ein Gutachten abgibt.

**Artikel 12** - Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Diese sind Sachverständige der Feuerwehrdienste und werden von der Regierung bezeichnet.

Ein Vertreter der Regierung sowie ein mit der Inspektion von Unterkunfts- und Hotelbetrieben beauftragter Beamte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilnehmen.

**Artikel 13** - Die Regierung ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission für eine Dauer von vier Jahren.

Nach drei unbegründeten Abwesenheiten wird das Mitglied von Amts wegen durch seinen Vertreter ersetzt.

**Artikel 14** - Die Kommission gibt ihr Gutachten innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des diesbezüglichen Antrags der Regierung ab.

**Artikel 15** - Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

**Artikel 16** - Die Kommission legt ihre Geschäftsordnung fest und legt diese der Regierung zur Genehmigung vor.

Die Schriftführung bei den Sitzungen übernimmt ein Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**Artikel 17** - [Die Regierung legt die Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen für die Mitglieder der Kommission fest.]

[ersetzt D. 03.02.03, Art. 23]

**Artikel 18** - Wird in Anwendung von Artikel 36 eine bedingte Bescheinigung ausgehändigt, so kann der Bürgermeister den zuständigen Feuerwehrdienst zu jeder Zeit damit beauftragen nachzuprüfen, ob die Sicherheitsnormen progressiv berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister kann die Bescheinigung entziehen, wenn das Brandschutzgutachten feststellt, daß den spezifischen Sicherheitsnormen nicht gemäß den festgelegten Fristen nachgekommen wird. Er setzt den Antragsteller und, wenn es sich um einen Hotelbetrieb handelt, die Regierung hierüber per Einschreiben in Kenntnis.

### KAPITEL III : BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR HOTELBETRIEBE

**Artikel 19** - Niemand darf ohne vorherige Genehmigung, Hotelgenehmigung genannt, einen Hotelbetrieb führen.

**Artikel 20** - Die Hotelgenehmigung wird nur erteilt, wenn der Antragsteller oder die mit der täglichen Geschäftsführung des Hotelbetriebes beauftragte Person nicht in Belgien oder im Ausland für ein oder mehrere der in Buch II, Titel VII, Kapitel V, VI und VII; Titel VIII, Kapitel I, IV und VI und Titel IX, Kapitel I und II des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist, außer wenn das Urteil bedingt war und der Betroffene das Recht auf Strafaufschub nicht verloren hat.

**Artikel 21** - §1. Hotelbetriebe müssen über mindestens vier Zimmer verfügen, die der Unterbringung von Gästen dienen und diesen ausschließlich vorbehalten sind.

Die gesamten Betriebsanlagen müssen gut unterhalten und das Personal muss ordentlich gekleidet sein.

§2. Nebengebäude, das heißt zur Unterbringung von Gästen bestimmte Gebäude, die nur durch Verlassen des Hauptgebäudes zu erreichen sind, müssen außer der Mindestanzahl Zimmer, alle für Hotelbetriebe geltenden Bedingungen ebenfalls erfüllen. Jegliches Dokument, jegliche Korrespondenz und jegliche Werbung mit Bezug auf Nebengebäude müssen das Wort "Nebengebäude" enthalten.

**Artikel 22** - Nur Hotelbetriebe dürfen unter der Bezeichnung "Hotel, Hostellerie, Aparthotel, Motel, Gasthof, Pension oder Relais" geführt werden. Die Regierung kann diese Aufzählung ergänzen.

Hotelbetriebe, die unter der Bezeichnung "Motel" oder unter einer ähnlichen Bezeichnung geführt werden, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften liegen und direkt über eine Kraftfahrzeugverkehrsstraße zu erreichen sein.

Zusätzlich muss den Gästen die Möglichkeit geboten werden, in einem zum Motel gehörenden oder in der Nähe liegenden Restaurant ihre Mahlzeiten einzunehmen und ihre Fahrzeuge auf einem zum Motel gehörenden Parkplatz oder in einer zum Motel gehörenden Privatgarage abzustellen.

**Artikel 23** - Jeder Hotelbetrieb, der eine Hotelgenehmigung erhält, wird gemäß den von der Regierung festgelegten Bedingungen in eine von fünf Kategorien eingestuft. Jeder dieser Kategorien entspricht eine bestimmte Anzahl Sterne.

Jeder Hotelbetrieb muss mindestens die für die niedrigste Einstufung vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

In besonders begründeten Fällen kann die Regierung Abweichungen von den in Artikel 21, §1, Absatz 1 und in Artikel 22, Absatz 2 aufgeführten und den gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen gewähren; jede gewährte Abweichung ist genau zu umschreiben und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

**Artikel 24** - Der Antrag auf Erteilung einer Hotelgenehmigung wird auf dem dazu vorgesehenen Formular an das Ministerium gerichtet.

Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags wird dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung übermittelt oder es wird ihm mitgeteilt, dass sein Antrag nicht vollständig ist.

**Artikel 25** - Die Hotelgenehmigung kann ausgesetzt oder entzogen werden:

1° wenn den Bedingungen, die ihrer Erteilung zugrunde lagen nicht mehr entsprochen wird;

2° wenn der Inhaber der Hotelgenehmigung den ihm durch die Regierung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;

3° bei Verweigerung oder Behinderung der in Artikel 32 vorgesehenen Inspektion;

4° wenn der Inhaber der Genehmigung oder die mit der täglichen Geschäftsführung des Hotelbetriebes beauftragte Person in Belgien oder im Ausland für ein oder mehrere der in Buch II, Titel VII, Kapitel V, VI und VII; Titel VIII, Kapitel I, IV und VI und Titel IX, Kapitel I und II des Strafgesetzbuches vorgesehenen Vergehen rechtskräftig verurteilt wurde, außer wenn das Urteil bedingt war und der Betroffene das Recht auf Strafaufschub nicht verloren hat.

**Artikel 26** - Die Aussetzung einer Hotelgenehmigung muss zeitlich begrenzt sein und dient dazu, dem Inhaber der Hotelgenehmigung, die Gelegenheit zu geben den Zustand zu regularisieren. Anderenfalls wird nach Ablauf der gesetzten Frist der Entzug ausgesprochen.

**Artikel 27** - Bei Entzug der Hotelgenehmigung oder bei Schließung des Hotels muss der Inhaber der Hotelgenehmigung die Genehmigung, alle beglaubigten Kopien der Genehmigung und das Kennschild innerhalb von zehn Tagen per Einschreiben an das Ministerium zurückschicken.

Wenn ein Hotelbetrieb in eine niedrigere Kategorie eingestuft wird, muss der Inhaber der Hotelgenehmigung sein bisheriges Kennschild innerhalb von zehn Tagen an das Ministerium zurückschicken.

**Artikel 28** - Bei Übernahme des Hotelbetriebes muss innerhalb von drei Monaten eine neue Hotelgenehmigung beantragt werden. Bei Ableben des Inhabers der Hotelgenehmigung wird diese Frist auf sechs Monate verlängert.

In der Zwischenzeit und bis zur Mitteilung der Entscheidung über den Antrag darf der Hotelbetrieb weitergeführt werden.

**Artikel 29** - Die Regierung bestimmt das Verfahren bezüglich der Erteilung, der Verweigerung, der Aussetzung und des Entzugs der Hotelgenehmigung.

Die Gültigkeit der Genehmigung kann zeitlich begrenzt werden.

**Artikel 30** - Die Regierung erlässt die Bestimmungen in bezug auf :

1° das Kennschild, das dem Inhaber einer Hotelgenehmigung ausgehändigt wird, sowie das Verfahren in bezug auf Zuteilung, Verweigerung und Entzug des Kennschildes;

2° die Normen und das Verfahren zur Einstufung der Hotelbetriebe;

3° die Kontrolle der Hotelgäste;

4° [...];

5° das Verfahren zur Erlangung der in Artikel 23 erwähnten Abweichungen.

[abgeändert D. 25.06.07, Art. 36]

### **KAPITEL III : PRÄMIEN FÜR HOTELBETRIEBE**

**Artikel 31** - [...]

[aufgehoben D. 18.03.02, Art. 46, 5°]

### **KAPITEL IV : ÜBERWACHUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

**Artikel 32** - §1. Die von der Regierung dazu bezeichneten Beamten überwachen die Ausführung dieses Dekretes. [Unter „Beamte“ im Sinne dieses Dekretes versteht man die Beamten und Vertragsbediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]

Bei der Ausübung ihrer Aufgabe dürfen diese Beamten alle Inspektionen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen, die sie für notwendig erachten und insbesondere :

1. alle Personen über Tatsachen, deren Kenntnis für die Ausübung der Kontrollen nützlich ist, befragen;

2. sich an Ort und Stelle alle durch dieses Dekret und dessen Ausführungserlasse vorgeschriebenen Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Auszüge davon anfertigen.

Besichtigungen im Rahmen der in Absatz 2 erwähnten Inspektionen finden nur tagsüber statt und dürfen sich nicht auf die durch Gäste belegten Zimmer erstrecken.

§2. Schwerwiegende Regelwidrigkeiten sowie die Aufforderung, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, werden vom zuständigen Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft in einem Bericht festgehalten; die Frist wird von Fall zu Fall vom Beamten festgelegt und ebenfalls in dem Bericht vermerkt.

Der Bericht wird der zuwiderhandelnden Person, dem Inhaber der Hotelgenehmigung sowie der Regierung innerhalb von 5 Tagen nach Feststellung der Übertretung zugestellt.

§3. Wenn nach Ablauf der gesetzten Frist die Regelwidrigkeiten nicht behoben sind, wird ein weiterer Bericht erstellt, der den in § 2 dieses Artikels genannten Personen und der Staatsanwaltschaft innerhalb von fünf Tagen zugestellt wird.

§4. Bei schwerwiegenden Regelwidrigkeiten in bezug auf die Sicherheits- und Betriebsbedingungen und im Falle der Dringlichkeit können die in §1 genannten Beamten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Benutzung des Unterkunftsbetriebes zu unterbinden, gegebenenfalls sogar bevor die Genehmigung entzogen oder suspendiert wurde. Zu diesem Zweck können diese Beamten die Unterstützung der öffentlichen Gewalt anfordern.

[abgeändert D. 25.06.07, Art. 37]

**Artikel 33** - Mit einer Strafe von hundert bis dreitausend Franken wird belegt :

1. wer einen Unterkunfts- oder Hotelbetrieb betreibt ohne die in Artikel 2 erwähnte Sicherheitsbescheinigung zu besitzen oder wer einen Hotelbetrieb ohne Hotelgenehmigung betreibt;

2. wer unerlaubt das in Artikel 30 Nr. 1 erwähnte Kennschild benutzt oder benutzt hat;

3. wer die Kategorie der in Artikel 30 Nr. 2 vorgesehenen Einstufung missbräuchlich benutzt;

4. wer absichtlich die Ausübung des in Artikel 32 vorgesehenen Inspektionsrechtes verweigert oder behindert;

5. wer eine der in Absatz 1 des Artikels 22 aufgezählten und gegebenenfalls durch die Regierung ergänzten Bezeichnungen unrechtmäßig verwendet.

### **KAPITEL V : AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 34** - Das Gesetz vom 19. Februar 1963 über das Statut der Hotelbetriebe ist, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, aufgehoben.

**Artikel 35** - Das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Januar 1988 zur Gewährung von Prämien, um die Schaffung, Modernisierung und Vergrößerung von Hotelbetrieben zu fördern, ist aufgehoben.

**Artikel 36** - Die Regierung bestimmt die Übergangsmaßnahmen für die Unterkunfts- und Hotelbetriebe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Dekrets in Betrieb sind.

Unterkunfts- und Hotelbetriebe, die den Sicherheitsnormen nicht oder nicht in allen Punkten entsprechen, können, gemäß den von der Regierung festgelegten Bedingungen eine bedingte Sicherheitsbescheinigung erhalten.

Spätestens [zehn Jahre] nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes müssen alle Unterkunfts- und Hotelbetriebe den neuen Bestimmungen entsprechen.

*[abgeändert D. 23.10.00, Art. 45]*

**Artikel 37** - Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.